

Ausführungsgrundsätze über die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden der Bank

Die folgenden Ausführungsgrundsätze über die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte (nachfolgend „**Ausführungsgrundsätze**“ genannt) legen fest, wie die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „**Bank**“ genannt) die Ausführung eines Kundenauftrags in Kryptowerten gleichbleibend im bestmöglichen Kundeninteresse gewährleistet.

1. Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze beschreiben die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden der Bank. Die Bank erbringt die Kryptowerte-Dienstleistung in Form der Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden nach Art. 3(1) Nr. 21, 78 der Verordnung 2023 (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (*Markets in Crypto-assets Regulation*) (im Folgenden „**MiCAR**“ genannt). Die Ausführungsgrundsätze bezwecken, dass die Ausführung von Aufträgen von Kunden über Kryptowerte im bestmöglichen Interesse des Kunden erfolgen soll. Dabei soll das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt werden.

2. Kundenaufträge

Die Bank führt derzeit ausschließlich Kundenaufträge in Kryptowerten in Form von sog. *Market-Orders*, d.h. Ausführung zum bestmöglichen Marktpreis, aus. Die Bank behält sich vor, zukünftig auch Kundenaufträge in Form von sog. *Limit-Orders* (Festlegung von Mindest- und Höchstpreisen) zu ermöglichen.

3. Kundenweisung

Eine konkrete Weisung eines Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes ist stets vorrangig. Bei der Auftragsausführung wird die Bank stets der Kundenweisung folgen.

Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Kundenweisung bezüglich des Ausführungsplatzes die Bank den Auftrag weisungsgemäß ausführt und somit nicht verpflichtet ist, nach diesen Ausführungsgrundsätzen ein bestmögliches Ergebnis („Best Execution“) zu erreichen. Bei weisungsgebundenen Kundenaufträgen gelten die Pflichten zur Erfüllung eines bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden stets als erfüllt.

4. Grundsätze zur Ausführung von Handelsgeschäften in Kryptowerten

4.1 Handel außerhalb einer Handelsplattform

Die Bank führt Kundenaufträge über Kryptowerte ausschließlich außerhalb einer Handelsplattform im Sinne von Art. 78 Abs. 5 MiCAR aus. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten führt die Bank als Kommissionärin aus, d.h. sie erwirbt bzw. veräußert die Kryptowerte im eigenen Namen für Rechnung des Kunden. Die Bank führt Kundenaufträge über Kryptowerte nicht im Wege des Eigenhandels aus, d.h. die Bank tritt nicht als Käufer oder Verkäufer von Kryptowerten gegenüber dem Kunden auf.

Für die Ausführung der Kundenaufträge über Kryptowerte nutzt die Bank als Kommissionärin einen der folgenden lizenzierten Liquiditätsspenders (sog. *Market Maker*). Diese werden im Folgenden „**Ausführungsplatz**“ genannt:

Ausführungsplatz	Aufsichtsbehörde	LEI
B4C Markets B.V.	De-Niederlande Bank (Dutch-National-Bank) (DNB-Nr.-R179444)	724500LZAU0NB29AT08

4.2 Faktoren bei der Ausführung außerhalb einer Handelsplattform (Best Execution Faktoren)

Aktuell werden alle Kundenaufträge als Market-Order an den Ausführungsplatz weitergeleitet. In diesem Zusammenhang bedeutet das, dass sich die

Ausführung von Kundenaufträgen über Kryptowerte nach den Ausführungsgrundsätzen richtet und diese nicht nach weiteren spezifischen Weisungen des Kunden ausgeführt werden können.

Die Bank unternimmt daher bei der Ausführung die nachfolgenden Schritte, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Dabei werden alle relevanten Faktoren („**Best-Execution Faktoren**“) berücksichtigt.

Diese sind:

- Preis des Kryptowertes;
- Kosten der Auftragsausführung gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel;
- Schnelligkeit der Auftragsausführung;
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung;
- Abwicklung der Auftragsausführung;
- Umfang der Auftragsausführung;
- Technische Infrastruktur des Ausführungsplatzes;
- Regulierung und Regularien des Ausführungsplatzes;
- Sicherheit der Abwicklung;
- Handelszeiten des Ausführungsplatzes.

Die Bank prüft vor der Ausführung von Kundenaufträgen über Kryptowerte, welche Ausführungsplätze verfügbar sind, und wählt denjenigen aus, der im besten Interesse der Kunden die besten Ausführungsfaktoren bietet.

Hierzu fragt die Bank bei den verfügbaren Ausführungsplätzen zeitgleich um aktuelle Preise (sog. *Quotes*) für die Auftragsausführung an und stellt diese in Wettbewerb. Dabei orientiert sich die Bank bei der Auswahl des Ausführungsplatzes für die Ausführung des Kundenauftrags vorrangig am Gesamtentgelt für den Kunden. Das Gesamtentgelt setzt sich aus dem Preis für den Kryptowert sowie sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammen. Dies dient dazu, um das zu diesem Zeitpunkt und unter den gegebenen Marktumständen bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erzielen. Die Orderaufträge werden nach der Wahl des Ausführungsplatzes zum nächstbesten verfügbaren Preis ausgeführt. Dieser kann insbesondere in volatilen Märkten höher oder niedriger sein als der Quote, welcher zur Auswahl des Ausführungsplatzes geführt hat. Der endgültige Ausführungskurs kann daher vom angegebenen Kurs abweichen.

Die Bank berücksichtigt bei der Auswahl des Ausführungsplatzes zugleich die weiteren vorstehend genannten Best Execution Faktoren.

Soweit nur ein Ausführungsplatz für den jeweiligen Kryptowert handelbare Preise zeigt, wird die Bank den Auftrag stets mit diesem ausführen. Der preislich unlimitierte Kundenauftrag (*Market Order*) wird grundsätzlich zum nächsten verfügbaren Ausführungskurs („*bestens/billigst*“) am jeweiligen Ausführungsplatz ausgeführt.

5. Dokumentation

Die Bank dokumentiert die Ausführung von Kundenaufträgen von Kryptowerten im Interesse des Kunden einschließlich der spezifischen Best-Execution Faktoren, die bei der Entscheidung der Bank für die Auswahl eines Ausführungsplatzes relevant waren. Dies ermöglicht es dem Kunden, jederzeit nachzuvollziehen, warum sein Auftrag an einem bestimmten Ausführungsplatz ausgeführt wurde.

6. Vergütung der Bank

Die Bank erhält keine Vergütung, keinen Rabatt oder nicht-monetären Vorteil als Gegenleistung für die Weiterleitung von Aufträgen an eine bestimmte Handelsplattform für Kryptowerte. Die Bank leitet die erhaltenen Kundenaufträge über Kryptowerte nicht an eine bestimmte Handelsplattform für Kryptowerte weiter. Vielmehr führt die Bank Kundenaufträge über Kryptowerte im bestmöglichen Interesse des Kunden im eigenen Namen für Rechnung des Kunden mit einem der vorgenannten Ausführungsplätze aus.

Ausführungsgrundsätze über die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden der Bank

Die folgenden Ausführungsgrundsätze über die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte (nachfolgend „**Ausführungsgrundsätze**“ genannt) legen fest, wie die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „**Bank**“ genannt) die Ausführung eines Kundenauftrags in Kryptowerten gleichbleibend im bestmöglichen Kundeninteresse gewährleistet.

1. Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze beschreiben die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden der Bank. Die Bank erbringt die Kryptowerte-Dienstleistung in Form der Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden nach Art. 3(1) Nr. 21, 78 der Verordnung 2023 (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (*Markets in Crypto-assets Regulation*) (im Folgenden „**MiCAR**“ genannt). Die Ausführungsgrundsätze bezwecken, dass die Ausführung von Aufträgen von Kunden über Kryptowerte im bestmöglichen Interesse des Kunden erfolgen soll. Dabei soll das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt werden.

2. Kundenaufträge

Die Bank führt derzeit ausschließlich Kundenaufträge in Kryptowerten in Form von sog. *Market-Orders*, d.h. Ausführung zum bestmöglichen Marktpreis, aus. Die Bank behält sich vor, zukünftig auch Kundenaufträge in Form von sog. *Limit-Orders* (Festlegung von Mindest- und Höchstpreisen) zu ermöglichen.

3. Kundenweisung

Eine konkrete Weisung eines Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes ist stets vorrangig. Bei der Auftragsausführung wird die Bank stets der Kundenweisung folgen.

Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Kundenweisung bezüglich des Ausführungsplatzes die Bank den Auftrag weisungsgemäß ausführt und somit nicht verpflichtet ist, nach diesen Ausführungsgrundsätzen ein bestmögliches Ergebnis („Best Execution“) zu erreichen. Bei weisungsgebundenen Kundenaufträgen gelten die Pflichten zur Erfüllung eines bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden stets als erfüllt.

4. Grundsätze zur Ausführung von Handelsgeschäften in Kryptowerten

4.1 Handel außerhalb einer Handelsplattform

Die Bank führt Kundenaufträge über Kryptowerte ausschließlich außerhalb einer Handelsplattform im Sinne von Art. 78 Abs. 5 MiCAR aus. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten führt die Bank als Kommissionärin aus, d.h. sie erwirbt bzw. veräußert die Kryptowerte im eigenen Namen für Rechnung des Kunden. Die Bank führt Kundenaufträge über Kryptowerte nicht im Wege des Eigenhandels aus, d.h. die Bank tritt nicht als Käufer oder Verkäufer von Kryptowerten gegenüber dem Kunden auf.

Für die Ausführung der Kundenaufträge über Kryptowerte nutzt die Bank als Kommissionärin einen der folgenden lizenzierten Liquiditätsspenders (sog. *Market Maker*). Diese werden im Folgenden „**Ausführungsplatz**“ genannt:

Ausführungsplatz	Aufsichtsbehörde	LEI
Hyphe Markets GmbH	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin-ID: 10160340)	3912000K5NAA00M4HH04
DLT Securities GmbH	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin-ID: 10159536)	391200EYHDBM1YQI7A32

4.2 Faktoren bei der Ausführung außerhalb einer Handelsplattform (Best Execution Faktoren)

Aktuell werden alle Kundenaufträge als Market-Order an den Ausführungsplatz weitergeleitet. In diesem Zusammenhang bedeutet das, dass sich die Ausführung von Kundenaufträgen über Kryptowerte nach den Ausführungsgrundsätzen richtet und diese nicht nach weiteren spezifischen Weisungen des Kunden ausgeführt werden können.

Die Bank unternimmt daher bei der Ausführung die nachfolgenden Schritte, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Dabei werden alle relevanten Faktoren („**Best-Execution Faktoren**“) berücksichtigt.

Diese sind:

- Preis des Kryptowertes;
- Kosten der Auftragsausführung gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel;
- Schnelligkeit der Auftragsausführung;
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung;
- Abwicklung der Auftragsausführung;
- Umfang der Auftragsausführung;
- Technische Infrastruktur des Ausführungsplatzes;
- Regulierung und Regularien des Ausführungsplatzes;
- Sicherheit der Abwicklung;
- Handelszeiten des Ausführungsplatzes.

Die Bank prüft vor der Ausführung von Kundenaufträgen über Kryptowerte, welche Ausführungsplätze verfügbar sind, und wählt denjenigen aus, der im besten Interesse der Kunden die besten Ausführungsfaktoren bietet.

Hierzu fragt die Bank bei den verfügbaren Ausführungsplätzen zeitgleich um aktuelle Preise (sog. *Quotes*) für die Auftragsausführung an und stellt diese in Wettbewerb. Dabei orientiert sich die Bank bei der Auswahl des Ausführungsplatzes für die Ausführung des Kundenauftrags vorrangig am Gesamtentgelt für den Kunden. Das Gesamtentgelt setzt sich aus dem Preis für den Kryptowert sowie sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammen. Dies dient dazu, um das zu diesem Zeitpunkt und unter den gegebenen Marktumständen bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erzielen. Die Orderaufträge werden nach der Wahl des Ausführungsplatzes zum nächstbesten verfügbaren Preis ausgeführt. Dieser kann insbesondere in volatilen Märkten höher oder niedriger sein als der Quote, welcher zur Auswahl des Ausführungsplatzes geführt hat. Der endgültige Ausführungskurs kann daher vom angegebenen Kurs abweichen.

Die Bank berücksichtigt bei der Auswahl des Ausführungsplatzes zugleich die weiteren vorstehend genannten Best Execution Faktoren.

Soweit nur ein Ausführungsplatz für den jeweiligen Kryptowert handelbare Preise zeigt, wird die Bank den Auftrag stets mit diesem ausführen. Der preislich unlimitierte Kundenauftrag (*Market Order*) wird grundsätzlich zum nächsten verfügbaren Ausführungskurs („*bestens/billigst*“) am jeweiligen Ausführungsplatz ausgeführt.

5. Dokumentation

Die Bank dokumentiert die Ausführung von Kundenaufträgen von Kryptowerten im Interesse des Kunden einschließlich der spezifischen Best-Execution Faktoren, die bei der Entscheidung der Bank für die Auswahl eines Ausführungsplatzes relevant waren. Dies ermöglicht es dem Kunden, jederzeit nachzuvollziehen, warum sein Auftrag an einem bestimmten Ausführungsplatz ausgeführt wurde.

6. Vergütung der Bank

Die Bank erhält keine Vergütung, keinen Rabatt oder nicht-monetären Vorteil als Gegenleistung für die Weiterleitung von Aufträgen an eine bestimmte Handelsplattform für Kryptowerte. Die Bank leitet die erhaltenen Kundenaufträge über Kryptowerte nicht an eine bestimmte Handelsplattform für Kryptowerte weiter. Vielmehr führt die Bank Kundenaufträge über Kryptowerte im bestmöglichen Interesse des Kunden im eigenen Namen für Rechnung des Kunden mit einem der vorgenannten Ausführungsplätze aus.

7. Schutz von Informationen

Die Informationen der Kundenaufträge über Kryptowerte sind neben den gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz (vgl. *Datenschutzhinweise für Kunden: Kryptohandel*) und den Vorgaben der MiCAR zur Verhinderung und Verbot von Marktmissbrauch im Zusammenhang mit Kryptowerten gemäß Art. 86 ff. MiCAR technisch nach Maßgabe der Leitlinien zur Informationssicherheit der Bank sowie der Grundsätze zum *Umgang der Baader Bank Aktiengesellschaft mit der Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei der Erbringung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden* vor Missbrauch geschützt.

8. Überprüfung und Überwachung der Auftragsausführung und der Grundsätze der Auftragsausführung

Die Bank überprüft und überwacht regelmäßig (mindestens einmal jährlich) im Hinblick auf die regulatorischen Voraussetzungen des Art. 78 Abs. 6 MiCAR die Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung und ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung. Zusätzlich führt sie unterjährige Prüfungen durch, insbesondere bei wesentlichen Veränderungen des Marktum-

feldes, und prüft, ob die Nutzung der vorstehend genannten Ausführungsplätze und die Auftragsausführung von Kundenaufträgen unter Berücksichtigung der Best-Execution Faktoren das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erbringen oder ob Vorkehrungen geändert werden müssen. Hierfür analysiert die Bank regelmäßig nicht nur die erzielte Ausführungsqualität, sondern auch die Qualität und Angemessenheit ihrer Vorkehrungen und Grundsätze zur Auftragsausführung. Im Rahmen der Überwachung stellt die Bank sicher, dass das Verfahren zur Ausgestaltung und Überprüfung der Ausführungsgrundsätze angemessen ist und auch neue Dienstleistungen oder Produkte der Bank Berücksichtigung finden.

Liegen erkennbare Anhaltspunkte für wesentliche Marktveränderungen vor, die dazu führen, dass an den nach den Ausführungsgrundsätzen ermittelten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Kundenaufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist, so wird die Bank diese Ausführungsgrundsätze gegebenenfalls auch unterjährig überprüfen und modifizieren.

9. Änderung der Ausführungsgrundsätze

Sollte die Bank wesentliche Änderungen oder Anpassungen an diesen Ausführungsgrundsätzen vornehmen, so wird sie den Kunden über die Änderungen oder Anpassungen informieren.

7. Schutz von Informationen

Die Informationen der Kundenaufträge über Kryptowerte sind neben den gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz (vgl. *Datenschutzhinweise für Kunden: Kryptohandel*) und den Vorgaben der MiCAR zur Verhinderung und Verbot von Marktmissbrauch im Zusammenhang mit Kryptowerten gemäß Art. 86 ff. MiCAR technisch nach Maßgabe der Leitlinien zur Informationssicherheit der Bank sowie der Grundsätze zum *Umgang der Baader Bank Aktiengesellschaft mit der Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei der Erbringung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden* vor Missbrauch geschützt.

8. Überprüfung und Überwachung der Auftragsausführung und der Grundsätze der Auftragsausführung

Die Bank überprüft und überwacht regelmäßig (mindestens einmal jährlich) im Hinblick auf die regulatorischen Voraussetzungen des Art. 78 Abs. 6 MiCAR die Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung und ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung. Zusätzlich führt sie unterjährige Prüfungen durch, insbesondere bei wesentlichen Veränderungen des Marktum-

feldes, und prüft, ob die Nutzung der vorstehend genannten Ausführungsplätze und die Auftragsausführung von Kundenaufträgen unter Berücksichtigung der Best-Execution Faktoren das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erbringen oder ob Vorkehrungen geändert werden müssen. Hierfür analysiert die Bank regelmäßig nicht nur die erzielte Ausführungsqualität, sondern auch die Qualität und Angemessenheit ihrer Vorkehrungen und Grundsätze zur Auftragsausführung. Im Rahmen der Überwachung stellt die Bank sicher, dass das Verfahren zur Ausgestaltung und Überprüfung der Ausführungsgrundsätze angemessen ist und auch neue Dienstleistungen oder Produkte der Bank Berücksichtigung finden.

Liegen erkennbare Anhaltspunkte für wesentliche Marktveränderungen vor, die dazu führen, dass an den nach den Ausführungsgrundsätzen ermittelten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Kundenaufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist, so wird die Bank diese Ausführungsgrundsätze gegebenenfalls auch unterjährig überprüfen und modifizieren.

9. Änderung der Ausführungsgrundsätze

Sollte die Bank wesentliche Änderungen oder Anpassungen an diesen Ausführungsgrundsätzen vornehmen, so wird sie den Kunden über die Änderungen oder Anpassungen informieren.